



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 14

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Elektrotechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Vom 12. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs.2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 251) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2012 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. In § 1 wird das Datum „11. April 2011“ durch das Datum „21. Juni 2012“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Anrechenbar ist auch eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung im Bereich Elektro- und Informationstechnik mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Daneben können die fehlenden ECTS-Punkte durch Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepub-

lik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen oder an vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind.“

- cc) Satz 6 erhält die folgende Fassung: „Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, welche Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sind bzw. anerkannt werden können.“
 - b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Leistungsnachweise“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitende Leistungsnachweise“ durch „die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen“ ersetzt, sowie in Satz 2 die Worte „Studienplan“ durch „Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch“.
5. § 6 erhält folgende Änderungen:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienplan“ durch die Worte „ Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Studienplan“ durch die Worte „ Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Studienplan“ durch die Worte „ Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch“ ersetzt sowie in Nr. 3 die Worte „Leistungs- und Teilnahmenachweise“ durch „Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung bzw. Leistungsnachweisen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Halbsatz „soweit diese nicht Deutsch ist“ gestrichen.
 - e) In Absatz 3 erhält Satz 3 die folgende Fassung: „Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. Außerdem wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden.“.
6. An § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „Einer der beiden Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.“
7. § 8 Absatz 3 erhält folgende Änderungen
- In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Endnoten“ gestrichen sowie das Wort „sie“ vor „entsprechend“ gestrichen.
8. In § 9 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage. Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module

1. Module erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung 1)	3 SWS 2)	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulas- sungs- voraus.		
EM101	Eingebettete autonome Sys- teme I	8	2)	3)	LN 4)	4)	10
EM102	Eingebettete autonome Sys- teme II	8	2)	3)	LN 4)	4)	10
EM...	Wahlpflichtmodule	1)	2)	3)	4)	4)	40
Summe		48					60

- 1) Die Wahlpflichtmodule werden im Einzelnen im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Die Anzahl der Semesterwochenstunden kann im Einzelfall abweichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten auch kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder aus einem Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder aus einem schriftlichen Tätigkeitsbericht oder aus einem Zeugnis des Arbeitgebers oder aus einer Kombination solcher Prüfungen. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

2. Module drittes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulas- sungs- vorausss.	
EM300	Masterarbeit					30

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
NG	=	Notengewicht bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	TN	=	Teilnahmenachweis
S	=	Seminar	Ü	=	Übung
schrP	=	schriftliche Prüfung	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
s.e.LN	=	Studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung	APO	=	Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern			

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2013/14 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 30. Juli 2013 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 12. August 2013

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. August 2013.